

Übungen im öffentlichen Recht II

Mit Besuch am schweizerischen Bundesgericht (Lausanne)
Gruppe A–C und N–P

Jeweils Montag, 16.15–18.00 (Gruppe A–C) bzw. Dienstag, 16.15–18.00 (Gruppe N–P)

Datum	Fall	Dozent/in	Bemerkungen/Abgabetermin
20./21. September	1	Kaufmann	
27./28. September	2	Biaggini	
Mo, 4. Oktober			Vorbesprechung des Bundesgerichts-Falls (16.15–18.00) (für alle Gruppen gemeinsam)
11./12. Oktober	3	Kaufmann	
Mi, 13. Oktober			Besuch am Bundesgericht
18./19. Oktober	4	Kaufmann	Schriftliche Bearbeitung möglich. Abgabetermin: Mi, 29.9.2010
25./26. Oktober	5	Kaufmann	
1./2. November	6	Biaggini	
8./9. November	7	Biaggini	
15./16. November	8	Biaggini	Schriftliche Bearbeitung möglich. Abgabetermin: Mi, 27.10.2010
22./23. November	9	Kaufmann	
29./30. November	10	Kaufmann	
6./7. Dezember	11	Biaggini	
13./14. Dezember	12	Biaggini	
20./21. Dezember	13	Kaufmann Biaggini	<i>Schlussbesprechung (nähere Angaben folgen im Verlauf des Semesters)</i>

***Bemerkung:** Am **13. Oktober 2010** wird für alle Übungsgruppen gemeinsam ein **Besuch am schweizerischen Bundesgericht in Lausanne** organisiert. Es wird ein Fall verhandelt, der vor dem Besuch in einer Doppelstunde – am **Montag, 4. Oktober 2010, 16.15–18.00** – sämtlichen Gruppen gemeinsam von einem Vertreter des Bundesgerichts vorgestellt werden wird. Die **Anmeldung** zum Besuch ist ab Anfang September 2010 gemäss den Angaben auf der Homepage des Lehrstuhls Gächter möglich (www.rwi.uzh.ch/lehreforschung/alphabetisch/gaechter.html)

Allgemeine Hinweise zu den Übungen im Öffentlichen Recht II
--

1. Vorbereitung der Übungen

Es wird erwartet, dass sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf jede Übungsstunde vorbereiten (Analyse des Sachverhalts, Erstellen einer Problemliste, Orientierung über die massgebenden Normen und Prinzipien). Sofern in der Aufgabenstellung nicht anders vermerkt, sind die für die Falllösung erforderlichen Erlasse, insbesondere BV, EMRK und BGG, jeweils mitzubringen (die meisten sind abgedruckt in: Studienausgabe Öffentliches Recht, hrsg. von GIOVANNI BIAGGINI/BERNHARD EHRENZELLER, 4. Aufl., Zürich 2009).

2. Schriftliche Bearbeitung

Die Fälle **4** und **8** können schriftlich bearbeitet werden. Die schriftlichen Arbeiten senden Sie bitte bis zum jeweils angegebenen Abgabetermin (Datum des Poststempels) mit **A-Post** (nicht eingeschrieben) **und zusätzlich** per E-Mail (Betreff: „Fallbearbeitung HS 2010“; Datei im Word-Format als Anhang) an den zuständigen Dozenten oder die zuständige Dozentin unter folgender Adresse:

Universität Zürich Rechtswissenschaftliches Institut Lehrstuhl Biaggini „Fallbearbeitung HS 2010“ RWI / Freiestrasse 15 8032 Zürich lst.biaggini@rwi.uzh.ch	Universität Zürich Rechtswissenschaftliches Institut Lehrstuhl Kaufmann „Fallbearbeitung HS 2010“ RWI / Rämistrasse 74/5 8001 Zürich lst.kaufmann@rwi.uzh.ch
--	---

Achtung: Halten Sie sich beim Besuch der Übungen, insbesondere aber bei der Fallbearbeitung, an die **alphabetische Gruppeneinteilung**. Fallbearbeitungen von Angehörigen einer anderen Übungsgruppe werden weder korrigiert noch bewertet.

Die korrigierten Arbeiten sind anlässlich der mündlichen Besprechung des betreffenden Falles abzuholen. Es werden keine Arbeiten per Post versendet.

Für die schriftliche Fallbearbeitung ist die nachfolgende **Anleitung** für die Bearbeitung von Übungsfällen im Öffentlichen Recht II zu beachten.

Anleitung für die Bearbeitung von Übungsfällen im Öffentlichen Recht II

Formelles

1. Die **Abgabefristen** sind **genau einzuhalten** (massgebend sind Poststempel und E-Mail-Versanddatum). Verspätet eingereichte Arbeiten werden nicht korrigiert, ebenso wenig Arbeiten von Studierenden, die nicht zu den betreffenden Gruppen (Anfangsbuchstabe des Nachnamens: A–C und N–P) gehören.
2. Geben Sie auf dem **Deckblatt** Name, Vorname, Adresse, Semesterzahl und Titel der Veranstaltung (Übungen im Öffentlichen Recht II, HS 2010, Prof. ..., Fall Nr. ...) an. Bringen Sie einen entsprechenden Hinweis an, falls Sie fremder Muttersprache sind.
3. Die Arbeit soll **höchstens 10 Druckseiten** (einseitig beschrieben) bei mittlerem Zeilenabstand und Schriftgrösse 12 pt umfassen. Lassen Sie rechts einen mindestens **5 cm breiten Rand** für Korrekturbemerkungen.
4. Der **Sachverhalt** ist nicht abzuschreiben; der abgegebene Text (oder eine Fotokopie desselben) soll jedoch der Arbeit **beigeheftet** werden.
5. Die Ausführungen sind durch Hinweise auf die massgebenden Entscheidungen und Publikationen zu **belegen**. (Dies gilt natürlich nicht für allgemein Bekanntes und für **fallbezogene** Folgerungen.) Die Fundstellen sind in **Fussnoten** anzuführen. Diese beginnen mit einem Grossbuchstaben und enden mit einem Punkt.
6. Alle zitierten Werke sind im – alphabetisch geordneten – Literaturverzeichnis aufzuführen (jeweils in der neuesten Auflage!). Anzugeben sind Verfasser/-in (Name und Vorname), Titel, Erscheinungsort und Erscheinungsjahr (für Beiträge in Zeitschriften, Sammelbänden, Kommentaren usw. gelten spezielle Regeln). In den Fussnoten verweist man auf den oder die Autor/in sowie auf die Seitenzahl, gegebenenfalls auf die Randziffer (Rz.) oder Nummer/Note (N). Werden mehrere Werke desselben Autors/derselben Autorin zitiert, so ist jedes Werk in den Fussnoten mit einem Stichwort zu kennzeichnen, das im Literaturverzeichnis sowie in den Fussnoten jeweils angegeben wird (z.B. HANGARTNER, Grundzüge, S. 17; HANGARTNER, Überprüfung, S. 22).
7. Die **Sprache** soll **einfach, klar und fehlerfrei** sein. Einen guten Begründungsstil finden Sie in den Entscheidungen des Bundesgerichts, deren regelmässige Lektüre auch aus diesem Grund zu empfehlen ist. Arbeiten, die den minimalen Anforderungen an eine korrekte Sprache nicht entsprechen (Rechtschreibfehler), werden nicht korrigiert.
8. Fallbearbeitungen sind **selbständig auszuarbeiten**. Die Erörterung von Problemen mit Kommilitoninnen und Kommilitonen vor der Niederschrift kann sinnvoll sein, darf Sie aber nicht von der eigenen Denk- und Recherchearbeit abhalten. Die gemeinsame Abfassung des Textes ist unzulässig. Arbeiten, die nicht selbst verfasst wurden, werden nicht korrigiert und können ein Disziplinarverfahren der Universität nach sich ziehen (vgl. § 7 Bst. a der Disziplinarordnung der Universität Zürich vom 17. Februar 1976; § 45 der Rahmenordnung vom 24. Oktober 2005). Es ist unzulässig, fremde Gedanken als eigene aus-

zugeben (vgl. Merkblatt zum richtigen Zitieren und zur Vermeidung von Plagiaten vom 7. Februar 2007, www.ius.uzh.ch/rsjur/Loseblattsammlung/4.1.4_MB_Zitieren_Plagiate.pdf, Ziff. 2).

9. Am Schluss der Arbeit ist die folgende persönliche Erklärung abzugeben, mit der bezeugt wird, dass die Arbeit eigenständig verfasst wurde:

"Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende schriftliche Arbeit selbständig und nur unter Zuhilfenahme der in den Verzeichnissen oder in den Anmerkungen genannten Quellen angefertigt habe. Ich versichere zudem, diese Arbeit nicht bereits anderweitig als Leistungsnachweis verwendet zu haben. Eine Überprüfung der Arbeit auf Plagiate unter Einsatz entsprechender Software darf vorgenommen werden.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____"

Methodisches Vorgehen bei der schriftlichen Fallbearbeitung

1. Zunächst ist der Sachverhalt sorgfältig zu analysieren. Welche Personen sind beteiligt? Was hat sich ereignet? Wo stehen wir jetzt? Was steht fest? Welche Behauptungen werden aufgestellt? Diese Analyse soll in der Arbeit nicht wiedergegeben werden.

Wenn die Angaben im Sachverhalt nicht in jeder Hinsicht vollständig sind, können Sie bestimmte Annahmen treffen oder mit Varianten arbeiten. Diese sind in der Arbeit ausdrücklich zu vermerken.

2. Unerlässlich ist, dass Sie die in der Aufgabe gestellten **Fragen genau beachten**.
3. Es empfiehlt sich sodann, eine **Problemliste** zu erstellen, die in der Arbeit nicht wiederzugeben ist. Schreiben Sie alle Rechtsfragen auf, die sich im Zusammenhang mit dem Fall ergeben. Ordnen Sie hierauf alle für den Fall wesentlichen Fragen nach ihrem logischen Zusammenhang. Daraus ergibt sich der Aufbau der Arbeit.
4. Alsdann sind alle auf den Fall **anwendbaren Rechtsnormen** zu ermitteln (BV, BG, Verordnungen usw.). Ferner sind alle **einschlägigen Entscheidungen und Publikationen** zusammenzutragen.
5. Die einzelnen Kapitel der Arbeit sind in der Regel mit **Titeln** und **Ziffern** zu versehen (ohne es zu übertreiben!). Die Ausführungen sind auf die gestellten Fragen hin auszurichten. Ausführungen, die zur Lösung des Falles nichts beitragen, interessieren nicht. Die „Patchwork-Technik“ (blosses Aneinanderreihen übernommener Sätze) ist verpönt!
6. Beispiele von Fallbearbeitungen sowie methodische Hinweise finden sich in der Fallsammlung Öffentliches Recht, hrsg. von **Markus Schott** und **Stefan Vogel**, 3. Aufl., Zürich 2007. Wertvolle Ratschläge und Hinweise für das methodische Vorgehen und die formelle Gestaltung von Fallbearbeitungen enthält das Werk von **Peter Forstmoser/Regina Ogorsek/Hans-Ueli Vogt**, Juristisches Arbeiten, 4. Aufl., Zürich 2008.

Fall 1: Demonstration „Ja zur Klimaerwärmung“ (Prof. Kaufmann)

Josef Kohn ist ein überzeugter Gegner von erneuerbaren Energien. Um die Öffentlichkeit für die Vorteile eines hohen CO₂-Ausstosses zu sensibilisieren, möchte er in der Stadt Zumbach auf dem zentral gelegenen Bürkliplatz eine Demonstration durchführen. Unter dem Motto „Ja zur Klimaerwärmung“ soll die Demonstration zum häufigeren Autofahren aufrufen, denn nur dank der Klimaerwärmung seien die Winter in Zumbach erträglich und die Fussballplätze bespielbar.

Die eingereichte Demonstrationsbewilligung sorgt bei den Zumbacher Behörden für blankes Entsetzen. Sie verweigern Josef Kohn deshalb die Bewilligung:

Verfügung

Dem Gesuch von Herrn Josef Kohn, betr. Demonstration „Ja zur Klimaerwärmung“ am Samstag, den 16.10.2010, von 10:00 bis 12:00 Uhr, wird nicht entsprochen.

Begründung

Die Demonstration von Herrn Kuhn ist ein Frontalangriff auf die Lebensmöglichkeiten unserer Kinder. Für ein Verhalten, das derart krass gegen die Interessen von unseren jungen Mitmenschen verstösst, können weder Steuergelder noch durch Steuergelder finanzierter öffentlicher Grund zur Verfügung gestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Zumbacher Gesetz über den öffentlichen Grund
Art. 4: Der Stadtrat regelt die Nutzung des öffentlichen Grundes.

Verordnung des Stadtrates von Zumbach über die Nutzung des öffentlichen Grundes
Art. 13: Demonstrationen auf öffentlichem Grund sind bewilligungspflichtig.

Dienstanweisung des Stadtrates betreffend Bewilligung von Demonstrationen
Art. 5: Demonstrationen, welche in schwer wiegender Weise gegen öffentliche Interessen verstossen, dürfen nicht bewilligt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Art der Demonstration – insbesondere durch Gewalttätigkeit – oder der Inhalt der Demonstration gegen öffentliche Interessen verstösst.

Frage 1: Welche Art von öffentlicher Sache ist der Bürkliplatz?

Frage 2: Welche Art von Nutzung einer öffentlichen Sache beantragt Josef Kohn?

Frage 3: Darf die Stadt Zumbach im vorliegenden Fall überhaupt eine Bewilligungspflicht statuieren?

Frage 4: Nehmen Sie an, die Bewilligungspflicht ist zulässig. Hat Josef Kohn in diesem Fall wenigstens ein Recht auf einen positiven Bescheid auf sein Bewilligungsgesuch?

Frage 5: Sind die Gerichte bei einer allfälligen Beschwerde von Herrn Kohn an die Dienstanweisung des Stadtrates gebunden?

Die Zumbacher Behörden verstehen nach einer entsprechenden Reklamation von Herrn Kohn, dass dieser mit der vorliegenden Verfügung unglücklich ist. Deshalb schreiben sie Herrn Kohn einen Brief, in welchem sie erklären:

Im Sinne der Demonstrationsfreiheit ist die Stadt Zumbach zu einer Ausnahme bereit. Sofern Sie, Herr Kohn, dies beantragen, dürfen Sie die Demonstration in der Lichtung des Fronwaldes in Zumbach-Affoltern durchfüh-

ren. Dort kommen nämlich nur höchst selten Fussgänger vorbei, weshalb negative Auswirkungen der Demonstration nicht zu befürchten sind.

Frage 6: Hat die Stadt Zumbach damit der Demonstrationsfreiheit Genüge getan?

Fall 2: Misslungenes Examen (Prof. Biaggini)

A. X. legte im Frühjahr 2009 das Anwaltsexamen im Kanton B ab. Am 17. Juni teilte ihm die Prüfungsbehörde mit, er habe das Anwaltsexamen zum zweiten Mal nicht bestanden und werde definitiv abgewiesen, da er in zwei der drei Prüfungen des schriftlichen Teils des Examens* ungenügende Leistungen erbracht habe. Gemäss dem Prüfungsreglement des Kantons B hätte sich X. für das Bestehen der Anwaltsprüfungen im schriftlichen Teil des Examens nur eine ungenügende Note erlauben dürfen. Aus dem beigelegten Notenblatt geht hervor, dass die schriftliche Klausur mit öffentlich-rechtlichen Schwerpunkten mit der Note 3.5 und die (innert 14 Tagen zuhause zu verfassende) thematische Arbeit mit der Note 3 bewertet wurde.

Nach Durchsicht der ungenügenden schriftlichen Klausur verlangt X. Einsicht in das Bewertungsraster, welches die Prüfungsexperten anlässlich der Korrektur der Klausuren verwendet hatten. Dies wird ihm verweigert.

Auch mit der Beurteilung seiner Hausarbeit will sich X. nicht abfinden. Die Gegenüberstellung des Gutachtens des Examinators und der Hausarbeit zeige, dass der Experte seine Beurteilung umfangmässig auf lediglich knapp einen Viertel der dreissigseitigen Arbeit abgestützt habe.

X. ruft das kantonale Verwaltungsgericht an. Er verlangt insbesondere Einsicht in das Bewertungsraster der schriftlichen Klausur und eine Neuurteilung seiner Hausarbeit durch einen unabhängigen, unbefangenen, prüfungserfahrenen Sachverständigen. Am 25. August 2010 wird die Beschwerde von X. vollumfänglich abgewiesen. X. gelangt an das Bundesgericht.

Frage 1: Wird das Bundesgericht auf das Rechtsmittel des X. eintreten?

Frage 2: Wie ist aus materiell-rechtlicher Sicht zu entscheiden?
(unabhängig vom Ergebnis bei 1.)

B. X. ist enttäuscht, weil er in der mündlichen Prüfung bei Prof. C nur die Note 4 erreicht hat. Zu Beginn der Prüfung habe ihm der Examinator verdeckt zwei Blätter mit Prüfungsaufgaben vorgelegt und ihn aufgefordert, sich für eines der beiden zu entscheiden. Dieses Vorgehen habe ihn irritiert. Nervös geworden, habe er den Einstieg in die Prüfung verpatzt. Am Schluss jedoch habe er, trotz schwieriger Fragen, ein viel besseres Gefühl gehabt als bei allen anderen Prüfungen und eine Note 5 erwartet (womit er den nötigen Notendurchschnitt von 4,0 erreicht hätte). Vom nachfolgenden Kandidaten habe er erfahren, dass die auf dem anderen Aufgabenblatt enthaltenen Fragen ganz einfach gewesen seien.

In der Sprechstunde bei Prof. C. erfährt X., die Antworten seien zwar nicht falsch gewesen, jedoch viel zu wenig präzise.

X. zieht in Erwägung, Einsicht in die Notizen des Experten seiner mündlichen Prüfung zu verlangen und die in der mündlichen Prüfung bei Prof. C erzielte Note anzufechten.

Frage 3: Wie ist die Rechtslage? (Beschwerdevoraussetzungen müssen nicht geprüft werden)

* Der schriftliche Teil des Anwaltsexamens umfasst eine vierzehntägige Hausarbeit und zwei schriftliche Klausuren von je 12 Stunden Dauer.

Fall 3: Immorenta Real Estate (Prof. Kaufmann)

Der Immobilienfonds Immorenta Real Estate hält in der Schweiz zahlreiche Immobilien. Ziel des Immobilienbesitzes ist es, durch die Miet- und Verkaufserträge möglichst hohe Gewinne zu erzielen, um diese an die Anleger auszuschütten.

In der Stadt Schlafhausen hält der Fonds eine Immobilie an der Bahnhofstrasse, der teuersten Strasse von Schlafhausen. Im äusserst schönen Gebäude befinden sich Büros von Anwaltskanzleien und im Erdgeschoss eine Boutique einer internationalen Kleidermarke. Durch die Mieteinnahmen erzielt der Fonds auf den Kaufpreis eine Nettorendite – also nach Abzug von Renovations- und Unterhaltskosten – von 6.2 Prozent.

Der Fonds plant, das Gebäude abzureissen und durch einen Neubau zu ersetzen. Die Rendite könnte so durch höhere Mieterträge und tiefere Energiekosten auf voraussichtlich 8.3 Prozent gesteigert werden.

Bei der Stadtverwaltung stossen diese Pläne jedoch auf wenig Gegenliebe. Um das schöne Gebäude vor dem Abbruch zu schützen, wird es umgehend nach Bekanntwerden der Pläne unter Denkmalschutz gestellt, wodurch eine Änderung der Fassaden untersagt wird. Eine energetische Sanierung zur Reduktion der Heizkosten wäre zwar weiterhin möglich, würde sich aber nach den Berechnungen des Fonds finanziell nicht mehr lohnen.

Frage 1: Wie muss die Immorenta Real Estate vorgehen, um sich gegen die Unterschutzstellung des Gebäudes zu wehren?

Frage 2: Wie beurteilen Sie die Chance, dass der Fonds das bestehende Gebäude abreissen darf oder wenigstens eine finanzielle Entschädigung erhält?

Fall 4: Haftung der FINMA? (Prof. Kaufmann)

Abgabetermin: Mi, 29.9.2010

In den letzten Jahren kam es zwischen der Schweiz und anderen Staaten zu Auseinandersetzungen um das Bankgeheimnis. Andere Staaten störten sich daran, dass das Bankgeheimnis von ihren Staatsangehörigen zur Steuerhinterziehung benutzt wurde, die Schweiz aber nur bei Steuerbetrug – und nicht bei Steuerhinterziehung – Rechtshilfe leistete.

Besonders starken Druck übten die USA aus. Mitten in der Finanzkrise verlangte die amerikanische Regierung die Herausgabe der Daten von knapp 300 Kunden einer Schweizer Bank – mit der Drohung, bei Nichtherausgabe ein Strafverfahren einzuleiten. Angesichts der ohnehin schon angespannten Situation auf dem Finanzplatz befürchtete die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FINMA), dass ein Strafverfahren katastrophale Auswirkungen für die Grossbank und damit auch für die gesamte schweizerische Volkswirtschaft haben könnte. Die FINMA verfügte deshalb die Herausgabe der relevanten Kundendaten und übergab sie noch am gleichen Tag den amerikanischen Steuerbehörden. Sie stützte sich dabei auf Art. 25 und 26 des Bankengesetzes.

Die Lieferung der Daten wirkte sich auf die betroffenen Kundinnen und Kunden in verschiedener Hinsicht nachteilig aus: Sie mussten nachträglich ihrer Steuerpflicht in den USA nachkommen, und zudem wurden von den amerikanischen Behörden Bussen und teilweise sogar Gefängnisstrafen gegen die Betroffenen verhängt. Die Betroffenen sind der Meinung, dass die FINMA gegen geltendes Recht verstossen habe und sie deshalb einen Anspruch auf Schadenersatz hätten.

- 1) Sind Art. 25 und 26 BankG eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Verfügung der FINMA?
- 2) Nehmen Sie an, die FINMA habe ohne ausreichende Rechtsgrundlage gehandelt. Können die von der Datenlieferung betroffenen Kunden Schadenersatz verlangen? Unter welchen Voraussetzungen und von wem?
- 3) Wie sieht der Instanzenzug aus?

Fall 5: Betrunkener Pöstler (Prof. Kaufmann)

Markus Meier arbeitet als Paketbote bei der Schweizerischen Post. Um diese Arbeit erledigen zu können, fährt er während seiner Arbeitszeit einen Lieferwagen.

Um von der strengen Arbeit „abschalten“ zu können, verbringt Herr Meier den Feierabend jeweils im Wirtshaus „zur alten Post“. Am Stammtisch ist er ein gern gesehener Gast – auch weil er stets darum besorgt ist, dass bei der Nachbestellung von Bier niemand zu kurz kommt.

Markus Meier liess auch sich selbst nie zu kurz kommen, was seinem jeweiligen morgendlichen Zustand nicht unbedingt zuträglich war. So kam es, dass sein Vorgesetzter Verdacht schöpfte – und bei Herrn Meier eines Morgens vor dem Besteigen des Lieferwagens eine unangemeldete Alkoholkontrolle durchführen liess. Die Kontrolle ergab eine Alkoholkonzentration von 1.1 Promillen im Blut von Markus Meier.

Die Post einigte sich mit Herrn Meier darauf, dass er eine spezifische Therapie für Alkoholranke besucht. Die Post stellte bei dieser Gelegenheit auch klar, dass Herr Meier mit einer fristlosen Entlassung rechnen müsse, falls er jemals wieder mit mehr als 0.5 Promillen zur Arbeit erscheinen sollte.

Die Therapie verlief zunächst erfolgreich; drei morgendliche Testmessungen ergaben Alkoholkonzentrationen von 0.0, 0.2 und 0.0 Promillen. Einige Monate nach Therapiebeginn hatten die Vorgesetzten von Markus Meier jedoch den Eindruck, dass er erneut alkoholisiert zum Dienst erschien – und beschlossen deshalb, Herrn Meier am nächsten Morgen erneut zu testen. Die Kontrolle ergab zum Zeitpunkt des Arbeitsbeginns eine Alkoholkonzentration von 1.3 Promillen. Die Schweizerische Post entliess Markus Meier daraufhin fristlos.

Herr Meier hält die Reaktion der Post für „übertrieben“ und deshalb für „unrechtmässig“. Er möchte ein Rechtsmittel gegen seine Kündigung ergreifen.

Frage 1: Welches Gericht ist zuständig? Prüfen Sie alle Beschwerdevoraussetzungen.

Frage 2: Wird das Gericht Markus Meier inhaltlich Recht geben?

Fall 6: Unterschriftensammlung (Prof. Biaggini)

Ein Initiativkomitee ersucht die Stadtpolizei von A. um Bewilligung von Unterschriftensammlungen für die von ihr lancierte kantonale "Volksinitiative zur Abschaffung der Studiengebühren an der Universität A.". Sie fordert die Bewilligung für 13 Tage im Monat September und für 12 Tage im Monat Oktober an mehreren Standorten in der Innenstadt. Die Stadtpolizei erteilt indes unter Verweis auf ihre Bewilligungspraxis (maximal 6 Aktionstage pro Monat) dem Initiativkomitee bloss je 6 (Variante: je 3) ganztägige Bewilligungen für die Monate September bzw. Oktober und bezeichnet die Örtlichkeiten in der Innenstadt (Fussgängerzonen). Auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet die Stadtpolizei. Zur Begründung führt sie im Wesentlichen aus,

- die Bewilligungspraxis diene dem Schutz von Polizeigütern, der Koordination unterschiedlicher Aktivitäten und der Sicherstellung einer Prioritätenordnung;
- es handle sich um eine Unterschriftensammlung für ein polarisierendes Thema; selbst wenn kein Stand aufgestellt werde, seien Gespräche, Auseinandersetzungen und Menschenansammlungen zu erwarten, die zu Störungen des Verkehrs- bzw. Fussgängerflusses führen könnten.

Das Initiativkomitee ist mit der zeitlichen Beschränkung nicht einverstanden und beschreitet den Rechtsweg. Als letzte kantonale Instanz schützt das Verwaltungsgericht die Entscheidung der Stadtpolizei. Angenommen, das nun angerufene Bundesgericht trete auf die Beschwerde ein:

1. a) Wie wird das Bundesgericht in der Sache entscheiden?
b) Ändert sich etwas, wenn das Initiativkomitee für die Sammelaktionen Informationsstände aufstellen oder auf dem verkehrsreichen Bahnhofplatz tätig werden möchte?

Angenommen, das kantonale Verwaltungsgericht heisse die Beschwerde des Initiativkomitees gut, im Wesentlichen mit der Begründung,

- die städtische Bewilligungspraxis stütze sich auf eine zweifelhafte gesetzliche Grundlage;
- selbst wenn man das Vorliegen einer genügenden gesetzlichen Grundlage bejahe, dürfe sie auf das Sammeln von Unterschriften keine Anwendung finden, jedenfalls solange dies in der Fussgängerzone und ohne Stand erfolge. Bis zur (so geplanten) Zahl von drei Personen pro Standort könne kein gesteigerter Gemeingebrauch angenommen werden, weshalb eine Bewilligungspflicht entfalle;
- bei allfälligen Störungen genügten allgemeine polizeiliche Massnahmen zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit.

Die Stadt A. erhebt Beschwerde beim Bundesgericht. Sie macht eine Verletzung ihrer Gemeindeautonomie geltend und bringt vor, zum Schutz der Polizeigüter, zwecks Koordination unterschiedlichster Aktivitäten und im Hinblick auf die Sicherstellung einer Prioritätenordnung sei eine Bewilligungspflicht für Unterschriftensammlungen an den konkret betroffenen, besonders neuralgischen Orten in der Innenstadt erforderlich. Die kantonalen Behörden hätten ihre Prüfungsbefugnis überschritten.

2. Wie wird das Bundesgericht entscheiden?

Die Verfassung des fraglichen Kantons bestimmt:

Art. 89 Gemeindeautonomie

Die Gemeinde ist autonom, soweit das Gesetz ihre Entscheidungsfreiheit nicht einschränkt.

Das kantonale Strassengesetz verwendet an verschiedenen Stellen die Begriffe des einfachen bzw. gesteigerten Gemeingebrauchs, ohne sie näher zu umschreiben.

Fall 7: Rheuma-Gel-Werbung (Prof. Biaggini)

Am 11. März 2010 bewilligt das Schweizerische Heilmittelinstitut („Swissmedic“) das von der Firma A eingereichte «Storyboard» (gezeichnetes Drehbuch) für den TV-Spot «B.», mit welchem für ein Rheuma-Gel geworben werden soll. Dieses Arzneimittel der Abgabekategorie D (rezeptfreie Abgabe nach Fachberatung, beschränkt auf Apotheken und Drogerien) ist im Wesentlichen zur Behandlung und Linderung von rheumatischen Schmerzen, Nackenschmerzen, Rückenschmerzen, Gelenkschmerzen, Tennisellbogen, Hexenschuss, Ischias und Muskelverkrampfungen sowie zur Ausheilung von Zerrungen, Prellungen und Verstauchungen zugelassen. Kontraindiziert ist die Anwendung des Präparats bei offenen Wunden.

Mit Eingabe vom 24. April 2010 (noch vor der Erstausrahlung) lässt die Firma A dem Institut unaufgefordert eine Videokassette mit dem definitiven Werbespot zur Kenntnisnahme zugehen. In einem gleichentags geführten Telefongespräch weist der Marketingchef der Firma A den zuständigen Sachbearbeiter des Instituts auf einige Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Storyboard hin.

Anlässlich einer Sichtung des Spots Ende September 2010 stellt das Institut fest, dass bei der Umsetzung erheblich vom genehmigten «Storyboard» abgewichen worden sei. Einerseits mache der Pflichthinweis nur knapp 20% des Gesamtbildes aus. Andererseits werde der Text nicht auf neutralem Hintergrund eingeblendet, vielmehr bilde ein mehrfarbiger, unruhig wirkender Waldboden den Hintergrund. Zudem werde neben dem Text ein Rucksack abgebildet sowie eine angebrauchte Tube des fraglichen Arzneimittels.

Das Institut verfügt am 20. Oktober 2010, dass die Ausstrahlung des vorgelegten Werbespots «B.» ab dem 3. November 2010 einzustellen sei.

Die Firma A ist damit nicht einverstanden, zumal im frei empfangbaren Fernsehen nachweislich Werbespots anderer Hersteller, welche die Anforderungen an den Pflichthinweis ebenfalls nicht einhalten, gezeigt werden. Die Firma A will sich wegen der Verletzung der Wirtschaftsfreiheit, der Meinungsfreiheit sowie von Treu und Glauben gerichtlich zur Wehr setzen.

Frage 1: Welche Rechtsmittel stehen der Firma A gegen das Verbot der Ausstrahlung des Werbespots zur Verfügung?

Frage 2: Wie beurteilen Sie die Chancen der oben aufgeführten Rügen in materiell-rechtlicher Hinsicht? Welche weiteren Rügen sollten sinnvollerweise erhoben werden?

* * * * *

Verordnung vom 17. Oktober 2001 über die Arzneimittelwerbung (Arzneimittel-Werbeverordnung, AWW; SR 812.212.5)**Art. 17 Pflichthinweis bei Werbung für Arzneimittel der Abgabekategorien C und D in elektronischen Medien**

¹ Bei Fernsehspots sowie Kinowerbung muss am Schluss ein Hinweis mit folgendem Standtext eingeblendet werden: «Dies ist ein Arzneimittel. Lassen Sie sich von einer Fachperson beraten und lesen Sie die Packungsbeilage» (bzw. «die Angaben auf der Packung» für Arzneimittel ohne Packungsbeilage). Dieser Hinweis muss gut lesbar auf neutralem Hintergrund in einer Schriftblockgrösse von mindestens einem Drittel des Gesamtbildes, bei der Kinowerbung mindestens in der für Untertitel üblichen Schriftgrösse eingeblendet und gleichzeitig gut verständlich gesprochen werden. Bei der stummen Werbung genügt die Einblendung des Hinweises.

Art. 23 Vorkontrolle

¹ Werbung für Arzneimittel der Abgabekategorien C und D im Radio, am Fernsehen und im Kino sowie Publikumswerbung nach Artikel 15 Buchstaben a und c für Analgetika, Schlafmittel und Sedativa, Laxantia sowie für Anorexika müssen dem Institut vor dem Erscheinen zur Bewilligung vorgelegt werden.

Fall 8: Gebet in der Schule (Prof. Biaggini)*Abgabetermin: Mi, 27.10.2010*

I. Der 17-jährige Muslim A. besucht in der Stadt X. das kantonale Gymnasium. Am 7. Dezember 2009 betet er gemeinsam mit sieben Mitschülern in der Mittagspause etwa zehn Minuten lang, auf ausgebreiteten Jacken kniend, das rituelle islamische Mittagsgebet. Obwohl in einem abgelegenen Flur des Schulgebäudes geschehen, bleibt der Vorgang in der Schule nicht unbenutzt. Am Tag darauf zieht das Mittagsgebet viele „Schaulustige“ an. Im Rahmen eines Gesprächs teilt die Schulleiterin den acht Schülern mit, dass diese Art von Beten auf dem Schulgelände nicht geduldet werde. Im Wiederholungsfall sei mit Konsequenzen zu rechnen.

A. ist der Auffassung, dass man ihm das Mittagsgebet nicht untersagen dürfe; dies gelte um so mehr, als seine Mittagspause stundenplanbedingt an drei Wochentagen so kurz sei, dass er weder nach Hause gehen noch einen Gebetsraum aufsuchen könne. Da A. früher in anderem Zusammenhang einen schriftlichen Verweis erhalten hat, möchte er es nicht auf eine direkte Kraftprobe mit der Schulleitung ankommen lassen. Er gelangt an die zuständige Schulaufsichtsbehörde und ersucht diese, förmlich festzustellen, dass die Schulleitung das Mittagsgebet nicht verbieten dürfe, sondern im Gegenteil dazu verpflichtet sei, ihm und weiteren Interessierten ein unbenutztes Schulzimmer als Gebetsraum zur Verfügung zu stellen.

Die um Stellungnahme gebetene Schulleitung bringt unter anderem vor:

- Das Gymnasium in X. werde von Angehörigen aller grossen Weltreligionen besucht. In jüngerer Zeit hätten sich Konflikte zwischen Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Glaubensgemeinschaften gehäuft; nicht zuletzt auch zwischen schiitischen, sunnitischen und alevitischen Muslimen. Die Wahrung des Schulfriedens werde immer schwieriger.
- Das stille persönliche Gebet bleibe erlaubt. Das Mittagsgebet könne bekanntlich nachgeholt und mit dem Nachmittagsgebet zusammengelegt werden, wenn der Gläubige aus von ihm nicht zu beeinflussenden Gründen an der zeitgerechten Verrichtung gehindert sei.
- Im Übrigen bezweifle man die Ernsthaftigkeit des religiösen Sinneswandels von A.

A. erwidert:

- Er sei zur Überzeugung gekommen, dass er die religiösen Gebote für sich in ihrer strengen Form als verbindlich ansehen und befolgen wolle. Als religionsmündiger Muslim habe er die Pflicht, die fünf täglichen Ritualgebete je innerhalb eines bestimmten Zeitfensters zu verrichten. Das Nachholen des Gebets habe nach islamischem Glauben nicht denselben Wert wie das zeitgerechte Gebet, das stille nicht denselben Wert wie das rituelle Gebet.
- Es liege ihm viel daran, andere nicht zu stören und von anderen nicht gestört zu werden; gerade deshalb wolle er ja für das Mittagsgebet ein Schulzimmer in Anspruch nehmen.

II. B., der zu den acht Betenden gehört hatte, wird bei der Schulleitung vorstellig. Er stellt namens des neu gegründeten muslimischen Schülerversins gestützt auf § 28 KSV das Gesuch um Überlassung eines Schulzimmers während der Mittagspause (Mo–Fr) für interne Veranstaltungen. Die Schulleitung lehnt ab. B. beschwert sich namens des Vereins bei der Schulaufsichtsbehörde.

Um nähere Begründung gebeten, teilt die Schulleitung der Aufsichtsbehörde mit, man habe den Eindruck, der Verein sei gegründet und das Gesuch sei gestellt worden, um das Verbot des kollektiven Mittagsgebets zu umgehen. B. habe weder eine Mitgliederliste noch ein Veranstaltungsprogramm vorlegen wollen. B. erwidert, dass man dies beim Schüler-Schach-Club, bei der Theatergruppe und bei der IG „Mittelalter-Philosophie“, die alle eine Bewilligung erhalten hätten, auch nicht verlangt habe.

III. Prüfen Sie,

1. ob A. einen Anspruch auf die gewünschte förmliche Feststellung hat;
2. wie die Schulzimmer der kantonalen Gymnasien und ihre Nutzung ausserhalb des Unterrichts rechtlich zu qualifizieren sind;
3. ob an Gymnasien das rituelle islamische Mittagsgebet geduldet werden muss;
4. ob die Schulleitung verpflichtet ist, muslimischen Schülerinnen und Schülern einen Gebetsraum zur Verfügung zu stellen;
5. ob dem muslimischen Schülerverein ein Raum zur Verfügung gestellt werden muss;
6. a) ob es sinnvoll oder gar geboten ist, eine/n Sachverständige/n beizuziehen (z.B. mit Blick auf die Beurteilung der Tragweite islamischer Glaubensgebote);
b) falls ja: welche Frage/n der sachverständigen Person gestellt werden soll/en.

Gehen Sie davon aus, dass die Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde gegeben ist und dass ihr an einer Klärung der Rechtslage gelegen ist, auch wenn die Frage 1 verneint werden sollte.

[Bei der rechtlichen Argumentation darf zur Vermeidung von Wiederholungen auf bereits bei anderen Fragen Ausgeführtes verwiesen werden.]

* * * * *

Die von den dafür zuständigen Organen und Behörden des Kantons erlassenen Vorschriften, soweit sie für die Fallbearbeitung relevant sein könnten, lauten wie folgt:

Schulgesetz (SchulG) vom 14. Juni 1993

§ 2 Bildungs- und Erziehungsaufgaben

1 Die staatliche Schule ist politisch und konfessionell neutral. Sie erzieht zu einem Verhalten, das sich an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen orientiert.

2 Sie fördert die Entwicklung zur mündigen, toleranten und verantwortungsbewussten Persönlichkeit und legt die Grundlage für das Zusammenleben in Gesellschaft und Demokratie.

3 Dabei wahrt sie die Glaubens- und Gewissensfreiheit und nimmt auf Minderheiten Rücksicht. Sie fördert Mädchen und Knaben gleichermaßen.

§ 50 Schulgemeinschaft

1 Der Schulbetrieb orientiert sich am Wohl der Schülerinnen und Schüler.

2 Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich aktiv am Schulbetrieb. Sie haben auf die Schulgemeinschaft Rücksicht zu nehmen und die Anweisungen der Schule zu befolgen.

Kantonsschulverordnung (KSV) vom 23. September 1993

Der Regierungsrat beschliesst: [...]

§ 18 Ordnungspflicht

Die Schülerinnen und Schüler haben sich an die von der Schulleitung erlassene Hausordnung sowie an die Anordnungen der Schulleitung und der Lehrerschaft zu halten und alles zu vermeiden, was den Schulbetrieb stört.

§ 28 Veranstaltungen auf dem Schulareal

1 Veranstaltungen von Schülerinnen und Schülern bedürfen der Bewilligung der Schulleitung. Die Schulleitung ist berechtigt, sich an jeder Veranstaltung vertreten zu lassen.

2 Der Schülerorganisation sowie den Schülervereinen im Sinne von § 27 werden für ihre internen Veranstaltungen Räume im Schulgebäude gebührenfrei zur Verfügung gestellt.

Hausordnung des kantonalen Gymnasiums der Stadt X. (vom 23. April 1996):

Ziffer 2: Die Benützung von Schulzimmern ausserhalb des Unterrichts ist nur mit besonderer Bewilligung der Schulleitung gestattet.

Fall 9: Spekulaxis AG (Prof. Kaufmann)

In der Stadt Reichenbach ist der Wohnraum knapp, und die Mieten steigen seit Jahren. Damit Menschen mit geringem Einkommen nicht aus der Stadt vertrieben werden, möchte der Stadtrat von Reichenbach den Bau von günstigem Wohnraum fördern.

Zu diesem Zweck schliesst die Stadt Reichenbach mit dem Unternehmen Spekulaxis AG ein Abkommen mit folgendem Inhalt:

- Die Stadt verkauft der Spekulaxis AG 4000 Quadratmeter Land im Quartier Seefluss zu einem Preis von 600 Franken pro Quadratmeter, was rund einem Drittel des effektiven Marktwertes entspricht.
- Umgekehrt verpflichtet sich die Spekulaxis AG zur Erstellung von 50 Wohnungen, wovon die Hälfte zu einem bloss kostendeckenden Tarif vermietet wird; die Spekulaxis AG verzichtet also bei der Hälfte der Wohnungen auf einen Gewinn.

Frage 1: Wie ist dieses Abkommen rechtlich zu qualifizieren?

Frage 2: Ist das gewählte Vorgehen zulässig?

Während die Wohnungen gebaut werden, werden sie von der Spekulaxis AG zur Vermietung ausgeschrieben. Levi Rosenkranz bewirbt sich für eine der 25 Wohnungen, welche zu bloss kostendeckenden Tarifen vermietet wird.

Die zuständige Verwaltungsangestellte der Spekulaxis AG schreibt Herrn Rosenkranz einen Brief, in welchem ihm abgesagt wird. Begründet wird die Absage damit, dass „die Politik der Juden gegenüber den Palästinensern eine Privilegierung von Juden bei der Wohnungsvergabe nicht als opportun erscheinen lässt“.

Levi Rosenkranz fühlt sich durch diesen Entscheid diskriminiert.

Frage 3: Ist die Spekulaxis AG im vorliegenden Fall an die Grundrechte gebunden?

Fall 10: Nachtparkieren (Prof. Kaufmann)

Hans Müller wohnt seit dem 1. November 2009 in einem Mehrfamilienhaus in Entenhausen. Er verfügt über eine Garage, die er von November bis Ende Dezember vorübergehend für die Lagerung von Werkzeugen für seine Werkstatt benutzt. Während dieser Zeit parkiert Herr Müller sein Auto jeweils auf der angrenzenden Quartierstrasse.

Am 24. März 2010 erhält Hans Müller einen Brief der Stadtverwaltung mit der Aufforderung, Nachtparkgebühren für die Zeit vom 1. November 2009 bis zum 31. Dezember 2009 in der Höhe von Fr. 120.- nachzubezahlen. Herr Müller ist überrascht und erfährt auf seine Frage hin, dass in der Stadt Entenhausen seit 1996 eine Nachtparkverordnung gilt, nach der das regelmässige Parkieren auf öffentlichem Grund während der Nacht gebührenpflichtig ist. Da sein Fahrzeug bei sämtlichen sieben Kontrollen, die im fraglichen Zeitraum durchgeführt wurden, auf öffentlichem Grund abgestellt gewesen sei, falle er unter diese Regelung.

Frage 1: Wie ist der Brief der Stadt Entenhausen rechtlich zu qualifizieren?

Frage 2: Handelt es sich beim nächtlichen Parkieren noch um einen Gemeingebrauch im Sinne von Art. 82 Abs. 3 BV?

Frage 3: Wie ist die Abgabe zu qualifizieren?

Frage 4: Genügt die (von der Exekutive erlassene) Verordnung als Rechtsgrundlage für die Abgabe?

Hans Müller stört sich daran, dass ihn die Stadt Entenhausen bei seinem Zuzug nicht darauf hingewiesen hat, dass das Nachtparkieren kostenpflichtig ist. Er argumentiert, dass er darauf vertraut habe, dass das nächtliche Parkieren kostenlos sei.

Frage 5: Kann sich Hans Müller mit Erfolg auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes berufen?

Fall 11: Propan-Kugeldruckbehälter (Prof. Biaggini)

Die X. AG betreibt in der Gemeinde Z. seit 1976 eine Abnahme- und Speicherstation, die aus zwei Kugeldruckbehältern besteht. In einem wird Erdgas, im anderen Propan (Flüssiggas) gelagert. Die Behälter dienen als Ausgleichsreserve für Verbrauchsspitzen sowie als Notversorgung bei einem Unterbruch der Zufuhr.

Südlich der Abnahme- und Speicherstation werden im Jahre 1991 in einer ersten Etappe 17 Reiheneinfamilienhäuser erstellt. Gestützt auf eine Risikoanalyse der britischen Firma Arthur D. Little Ltd. verfügt das damalige Bundesamt für Energiewirtschaft (heute Bundesamt für Energie) am 27. Mai 1994, dass der Propan-Kugeldruckbehälter innert vier Jahren auf den Betrieb mit Erdgas umzustellen sei. Die X. AG wehrt sich gegen diese Verfügung. Das Bundesgericht heisst die Beschwerde der X. AG am 28. Oktober 1998 gut, dies im Wesentlichen mit der Begründung, die angeordnete Umstellung greife in einem zentralen Punkt in die vom Bundesrat der Betreiberin am 22. August 1973 bzw. am 4. April 1974 gestützt auf das Rohrleitungsgesetz erteilte Konzession ein und könne daher nicht vom Bundesamt als Aufsichtsmaßnahme angeordnet werden. Erforderlich sei vielmehr eine Änderung der für eine Dauer von 50 Jahren erteilten Konzession. Mit der Teilrevision des Rohrleitungsgesetzes vom 18. Juni 1999 (in Kraft seit 1.1.2000) wird das Konzessionsverfahren für den Bau und den Betrieb von Rohrleitungen durch ein Plangenehmigungs- (für den Bau) und ein Bewilligungsverfahren (für den Betrieb) ersetzt.

In der Folge wird das von der Anlage ausgehende Risiko nochmals überprüft. Am 14. Juni 2010 entzieht der Bundesrat der X. AG die Konzession, soweit diese den Betrieb des Propan-Kugeldruckbehälters betrifft, da die davon ausgehende Gefährdung für das umliegende Wohngebiet zu gross sei. Er setzt der Betreiberin eine Frist von vier Jahren (Variante: von sechs Monaten) an, um den fraglichen Druckbehälter stillzulegen bzw. auf Erdgas umzustellen. Kurz darauf wird die Erstellung von vier Mehrfamilienhäusern mit je acht Wohnungen als zweite Bauetappe neben den bereits 1991 erstellten Reiheneinfamilienhäusern genehmigt und in Angriff genommen.

1. Die X. AG möchte den Propan-Kugeldruckbehälter weiterhin betreiben und sich gegen den aus ihrer Sicht unzulässigen Entzug der Konzession wehren. Sie bringt unter anderem vor, das Vorgehen des Bundesrates sei nur unter den Voraussetzungen der formellen Enteignung möglich, welche hier nicht gegeben seien.
Wie stehen die Erfolgsaussichten der X. AG?

Nehmen Sie an, der Konzessionsentzug erlange Rechtskraft: Die X. AG reicht am 14. Juli 2010 beim Bund ein Begehren um Ersatz des Schadens ein, der ihr aus der Konzessionsänderung vom 14. Juni 2010 entstanden sei, zumindest in der Höhe von 11,3 Mio. Franken. Sie stützt ihren Anspruch auf Art. 51 Abs. 5 RLG. Die zuständige Instanz weist das Begehren am 14. November 2010 ab, dies im Wesentlichen mit der Begründung,

- ein Anlagenbetreiber trage allein die Verantwortung dafür, dass die Nutzung die Grenzen des akzeptablen Risikos nicht überschreite; eine nachträgliche strengere Beurteilung des Sicherheitsrisikos führe nicht zu einer Entschädigungspflicht des Bundes;
- die X. AG habe sich gegen die Überbauung in der Nähe der Abnahme- und Speicherstation nicht bzw. nicht ausreichend zur Wehr gesetzt;
- die 1973/74 auf 50 Jahre erteilte Konzession gebe der X. AG „kein Recht auf Gefährdung von Menschen und der Umwelt“; die X. AG hätte angesichts der heutigen Sicherheitsstandards von sich aus stilllegen müssen.

Die X. AG möchte gegen diesen Entscheid auf dem Rechtsweg vorgehen.

2. An welche Instanz soll sich die X. AG wenden? Was kann bzw. soll sie vernünftigerweise geltend machen?
3. Wie wird die zuständige Instanz entscheiden?

* * * * *

Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz, RLG; SR 746.1)

Art. 31 Betriebsbereitschaft und -sicherheit

Die Rohrleitungsanlagen sind in betriebsbereitem und betriebssicherem Zustand zu erhalten.

Art. 51 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 18. Juni 1999

1 Konzessionen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bestehen, werden nach Ablauf der Konzessionsdauer nicht erneuert. Die Anlagen können weiterbetrieben werden.

2 Hängige Konzessionsgesuche werden gegenstandslos.

[...]

5 Muss der Betrieb einer Rohrleitungsanlage, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderung konzessioniert wurde, aus Gründen eingestellt oder eingeschränkt werden, für die der Konzessionär nicht einzustehen hat, so leistet ihm der Bund eine angemessene Entschädigung für den entstandenen Schaden.

[Art. 51 Abs. 5 entspricht der Regelung, welche im per 31.12.1999 aufgehobenen Art. 9 Abs. 3 RLG enthalten war.]

Verordnung über Sicherheitsvorschriften für Rohrleitungsanlagen (RLSV; SR 746.12)

Art. 3 Regeln der Technik

1 Die Rohrleitungsanlagen sind nach den Regeln der Technik von fachkundigen Personen zu projektieren, zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. [...]

Fall 12: Sicherheitskosten (Prof. Biaggini)

Am 23. Juni 2010 erliess der Regierungsrat des Kantons X. folgenden Beschluss:

Beschluss über die Erhebung eines Kostenbeitrags für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit bei Sportveranstaltungen mit Gewaltpotenzial

Gestützt auf das Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120), auf das kantonale Polizeigesetz vom 20. Februar 2007 (PolG) und auf das kantonale Gesetz über die Erhebung von Gebühren vom 10. November 1920 beschliesst der Regierungsrat des Kantons X.:

- „1. Vorliegender Beschluss findet Anwendung bei Sportveranstaltungen, in deren Verlauf Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen zu erwarten sind, welche ein umfangreiches Polizeiaufgebot erfordern.
2. Ein ausserordentliches Polizeiaufgebot liegt vor, wenn die Bereitstellung der erforderlichen Polizeikräfte einen Urlaubsstopp bzw. einen Zuzug von Polizeikräften aus anderen Kantonen nötig macht.
3. Die Kostenbeteiligung der Organisatoren beträgt 80% der effektiven Kosten, die für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind. Die Kostenbeteiligung kann reduziert werden, nach Massgabe der von den Organisatoren getroffenen präventiven Massnahmen zur Vermeidung von Gewalttätigkeiten/Gewaltakten. Die Kantonspolizei legt die Kriterien fest. Die Kostenbeteiligung beträgt auf jeden Fall mindestens 60% der effektiven Kosten.
4. Die Kantonspolizei nimmt für jede Veranstaltung eine Einschätzung der Risiken und der Kosten vor und orientiert die Organisatoren darüber. Für jede Veranstaltung wird separat Rechnung gestellt.
5. Die Rechnung kann beim Departement mittels Rekurs angefochten werden. Die Entscheidung des Departements unterliegt der Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die kantonale Rechtspflege.
6. Dieser Beschluss kommt ab dem 1. Juli 2010 zur Anwendung.“

Der Beschluss wird am 28. Juni 2010 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht.

Der Fussball-Club FC F. sowie der Eishockey-Club EHC E., beide als Aktiengesellschaften organisiert, beide mit Sitz im Kanton X., erheben beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und verlangen die Aufhebung des Beschlusses.

In der Beschwerdebegründung machen sie im Wesentlichen geltend, der Beschluss verstosse gegen die Wirtschaftsfreiheit, da der Kantonspolizei durch die zu unbestimmt formulierte Bestimmung ein „Blankocheck“ ausgestellt werde und die Kosten für die Betroffenen nicht mehr kalkulierbar seien. Angesichts der notorisch angespannten Finanzlage und der praktischen Unmöglichkeit, höhere Einnahmen zu erzielen, gefährde die Regelung die Vereine in ihrer Existenz. Zudem sei der Beschluss nicht mit dem verfassungsrechtlich anerkannten Anliegen der Sportförderung zu vereinbaren. Weiter verstosse er gegen das Rechtsgleichheitsgebot sowie gegen die verfassungsmässigen Grundsätze der Besteuerung und stelle eine verkappte Lenkungssteuer dar.

1. Wie hat das Bundesgericht zu entscheiden?

Angenommen, der Beschluss werde nicht angefochten. Der Fussball-Club FC F. erhält eine Rechnung im Betrag von Fr. 48'600.- (Zusatzaufgebot von 45 Mann für sechs Stunden während eines Hochrisikospiele). Der FC F. ist überrascht, denn ein Grossaufgebot sei gar nicht erforderlich gewesen, da die früher verfeindeten Fan-Clubs der beiden beteiligten Fussballvereine sich bekanntlich vor kurzem „verbrüder“ hätten.

2. Wie kann sich der FC F. gegen die Rechnung zur Wehr setzen?
3. Der Schweizerische Fussball-Verband (SFV) möchte dem FC F. zur Seite stehen. Welches Vorgehen empfehlen Sie?

4. Kann die Polizei auf die Rechnung zurückkommen und sie abändern?
5. Der FC F. weigert sich zu zahlen, woraufhin die Kantonspolizei sämtliche Pokale im Vereinslokal in Beschlag nimmt und mit deren Versteigerung droht. Ist dies zulässig?

* * * * *

Das kantonale Polizeigesetz bestimmt:

„Art. 62 Kostentragung

1 Die Organisatoren von Veranstaltungen, die ein erhöhtes Polizeiaufgebot erfordern, können dazu verpflichtet werden, die entstandenen Kosten ganz oder teilweise zu übernehmen.

2 Bewilligte politische Kundgebungen sind ausgenommen.

3 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.“

Die einschlägigen allgemeinen Vorschriften sehen vor, dass die Kantonspolizei pro Mannstunde Fr. 180.- in Rechnung stellt. Die Kantonspolizei beabsichtigt, nach folgenden Grundsätzen vorzugehen

- Spiel der Risiko-Stufe «null»: Basisdispositiv mit 12 Zweier-Patrouillen.
- Spiel der Risiko-Stufe «gering»: Zusatzaufgebot 15 Mann.
- Spiel der Risiko-Stufe «mittel»: Zusatzaufgebot 30 Mann.
- Spiel der Risiko-Stufe «hoch»: Zusatzaufgebot 45 Mann.